

**Satzung über die Eignungsfeststellung  
für den  
Bachelor-Studiengang**

**Elektromobilität, autonomes Fahren und mobile Robotik, international  
an der**

**Technischen Hochschule Deggendorf**

**Vom 01. September 2025**

Aufgrund von Art. 9 Satz 2, 84 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-K/WK), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 355) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1  
Zweck der Feststellung**

- (1) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Bachelorstudiums Elektromobilität, autonomes Fahren und mobile Robotik international an der Technischen Hochschule Deggendorf setzt eine besondere Qualifikation voraus. <sup>2</sup>Der Bachelorstudiengang Elektromobilität, autonomes Fahren und mobile Robotik international verfügt über ein besonderes Studiengangs Profil, das in Anlage 1 beschrieben ist. <sup>3</sup>Deshalb ist ein Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudiengang Elektromobilität, autonomes Fahren und mobile Robotik international vorhanden sind. <sup>2</sup>Für diesen Studiengang müssen über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) hinaus insbesondere folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein:

Mathematisch-logische Methoden-Kompetenzen sowie ein ausgeprägtes Verständnis grundlegender physikalischer Zusammenhänge.

## **§ 2 Verfahren**

- (1) <sup>1</sup>Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird einmal halbjährlich im Wintersemester für das nachfolgende Sommersemester und im Sommersemester, jedoch nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester für das nachfolgende Wintersemester, durchgeführt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind gemeinsam mit den Bewerbungsunterlagen im Online-Bewerbungsverfahren an die Technische Hochschule Deggendorf zu stellen.
- (3) Dem Antrag/Bewerbungsunterlagen sind die Angaben zur Hochschulzugangsberechtigung beizufügen.

## **§ 3 Kommission**

<sup>1</sup>Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, die vom Dekan eingesetzt wird. <sup>2</sup>Ihre Größe richtet sich nach der Bewerberzahl und besteht mehr als zur Hälfte aus Hochschullehrern. <sup>3</sup>Es können auch wissenschaftliche Mitarbeiter eingesetzt werden. <sup>4</sup>Den Vorsitz der Kommission führt der Dekan oder ein von ihm beauftragter Hochschullehrer, der in diesem Studiengang unterrichtet. <sup>5</sup>Die Kommissionsmitglieder werden für zwei Jahre bestellt. <sup>6</sup>Verlängerung ist möglich.

## **§ 4 Durchführung**

- (1) Zur Feststellung der Eignung werden folgende Kriterien herangezogen:
  1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
  2. Schriftlicher Online-Test. <sup>1</sup>Der schriftliche Online-Test mit einer Prüfungsdauer von 60 Minuten und beinhaltet mathematisch-logische und grundlegende physikalische Fragestellungen. <sup>2</sup>Nach erfolgreich absolviertem schriftlichem Online-Test findet ein mündliches Online-Interview statt. <sup>3</sup>Das Online-Interview dient ebenfalls dazu mathematisch-logische Methoden-Kompetenzen sowie das vorhandene Verständnis grundlegender physikalischer Zusammenhänge abzufragen. <sup>4</sup>Von einem Online-Interview kann aus Kapazitätsgründen abgesehen werden.
- (2) Für die Durchführung der Bewertung gilt folgendes:
  1. <sup>1</sup>Die Durchschnittsnote der HZB wird in Punkte (HZB-Punkte) auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste denkbare und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. <sup>2</sup>Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Anlage 2). <sup>3</sup>Art. 89 Abs. 4 Satz 7 und 8 BayHIG finden Anwendung.
  2. <sup>1</sup>Das Ergebnis des schriftlichen Online-Tests wird in Punkte umgerechnet, wobei 0 die schlechteste denkbare und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. <sup>2</sup>Bei Erreichen von 50 oder weniger Punkten wird die Prüfung mit Null Punkten bewertet und die Eignung insgesamt als „nicht ausreichend“ festgestellt.

3. <sup>1</sup>Das Ergebnis des optionalen mündlichen Online-Interviews wird in Punkte umgerechnet, wobei 0 die schlechteste denkbare und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. <sup>2</sup>Bei Erreichen von 50 oder weniger Punkten wird die Prüfung mit Null Punkten bewertet und die Eignung insgesamt als „nicht ausreichend“ festgestellt.

(2) Ergebnis der Eignungsfeststellung:

<sup>1</sup>In einer ersten Stufe erfolgt ein schriftlicher Online-Test. <sup>2</sup>Die Punkte der HZB und die Punkte des schriftlichen online Tests werden addiert. <sup>3</sup>Die Bewerber, die 151 Punkte oder mehr erreichen werden zum Studium zugelassen, falls es nur diese eine Stufe des Eingangstests gibt. <sup>3</sup>Bewerber mit einer Gesamtbewertung von 150 oder weniger Punkten erhalten einen Ablehnungsbescheid.

<sup>4</sup>Falls es eine zweite Stufe des Eingangstests in Form eines Interviews gibt, werden die Bewerber mit 151 Punkten oder mehr zu einem Interview eingeladen. <sup>5</sup>Bewerber mit einer Gesamtbewertung von 150 oder weniger Punkten erhalten einen Ablehnungsbescheid. <sup>6</sup>Die Punkte der HZB und die im Interview erreichten Punkte werden addiert. Bewerber, die 151 Punkte oder mehr erreichen, werden zum Studium zugelassen. <sup>7</sup>Bewerber mit einer Gesamtbewertung von 150 oder weniger Punkten erhalten einen Ablehnungsbescheid.

## **§ 5 Niederschrift**

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sind.

## **§ 6 Wiederholung**

<sup>1</sup>Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den angestrebten Studiengang nicht erbracht haben, können sich einmal zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen ist eine Anmeldung zu einem späteren Termin möglich. <sup>3</sup>Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2025 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die das Studium zum SS 2026 beginnen.

## **Anlage 1: Profil des Bachelor-Studienganges Elektromobilität, autonomes Fahren und mobile Robotik international an der Technischen Hochschule Deggendorf**

- (1) Der Bachelorstudiengang Elektromobilität, autonomes Fahren und mobile Robotik international beinhaltet eine sehr breit gefächerte Ausbildung in vielen Teilbereichen der Ingenieurwissenschaften. Diese reicht von der Elektrotechnik über die Informationstechnik bis zu Materialwissenschaften, der Optik und Bildverarbeitung und stochastischen Fragestellungen. Die Vielfalt an fachlichen Studieninhalten erfordert ein hohes Maß an mathematisch-logischen Methoden-Kompetenzen, sowie ein ausgeprägtes Verständnis für grundlegende physikalische Zusammenhänge. Nur auf einem solchen gefestigten Fundament aufbauend sind Studierende in der Lage den Vorlesungsinhalten zu folgen und das Studium erfolgreich zu absolvieren.

Der Bachelorstudiengang Elektromobilität, autonomes Fahren und mobile Robotik international richtet sich bevorzugt an ausländische Studierende. In den ersten drei Semestern, in denen die Vorlesungen in englischer Sprache erfolgen, bekommen die Studierenden parallel zu ihrem Fachstudium fundierte Kenntnisse der deutschen Sprache vermittelt. Diese sollen ihnen gestatten, ab dem vierten Semester Vorlesungen in deutscher Sprache zu hören. Die zu absolvierenden Sprachkurse in Deutsch und das Sprachentraining in den Vorlesungen in deutscher Sprache ab dem vierten Semester stellen eine erhebliche Zusatzqualifikation dar, die sowohl für deutsche Firmen, als auch für ausländische Firmen mit Kontakt zur deutschen Industrie, von großem Interesse ist.

## **Anlage 2: Umrechnungsformeln**

Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 erfolgt nach den Vorschriften 1. bis 3. 100 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 40 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangnotensystem.

### **1. Deutsches Notensystem**

mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note

$$\text{Punkte} = 120 - 20 * \text{Note}$$

Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel von Nr. 1 keine Rundung erforderlich.

### **2. Deutsches Punktesystem (z.B. Kollegstufe)**

mit 15 als bestem und 0 als schlechtestem Punktwert

$$\text{Punkte} = 10 + 6 * \text{Punktwert}$$

### **3. Beliebiges numerisches Notensystem**

mit Note N, wobei  $N_{\text{opt}}$  die beste Bewertung darstellt und  $N_{\text{best}}$  gerade noch zum Bestehen genügt.

$$\text{Punkte} = 100 - 60 * (N_{\text{opt}} - N) / (N_{\text{opt}} - N_{\text{best}})$$

Ist die nach der angegebenen Formel berechnete Punktzahl nicht ganzzahlig, so wird sie auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 16.07.2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 01.09.2025.

gez. Prof. Dr. Marcus Herntrei  
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 01.09.2025 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.09.2025 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.09.2025.